

Stellungnahme Änderung Kantonaies Energiegesetz (KEng) 2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Änderung Kantonaies Energiegesetz (KEng) 2025

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Luzern
Moosstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

189803

I. Zustimmungsmessung zur fossilfreien Wärme rzeugung in Gebäuden

Unterstützen Sie im Grundsatz die Änderungen zum Schwerpunkt fossilfreie Wärme rzeugung in Gebäuden?

- ☒ Stimme zu
☐ Stimme eher zu
☐ Stimme eher nicht zu
☐ Stimme nicht zu
☐ Keine Antwort

J. Zustimmungsmessung zu den weiteren Gesetzesanpassungen

Stimmen Sie den weiteren vorgesehenen Gesetzesänderungen im Grundsatz zu?

- ☒ Stimme zu
☐ Stimme eher zu
☐ Stimme eher nicht zu
☐ Stimme nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A. Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Erfasst von: Sonja Moser Die Grünliberale Partei Luzern unterstützt die Stossrichtung der Revision des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung. Die Vorlage stärkt den Kanton auf dem Weg zu einer erneuerbaren, effizienten und wirtschaftlich tragbaren Energieversorgung und schafft die Grundlage für eine zielorientierte Umsetzung der Klimaziele. Entscheidend ist, dass die Umsetzung technologieoffen, wirkungsorientiert und verhältnismässig erfolgt. Fördermittel und Vorgaben sollen dort ansetzen, wo sie den grössten Beitrag zur CO₂-Reduktion, Energieeffizienz und Ressourcenschonung leisten. Die GLP Luzern begrüsst insbesondere die verbesserte Energieplanung, den Fokus auf erneuerbare Wärme und den digitalen, transparenten Vollzug. Mit einer konsequenten Umsetzung kann der Kanton Luzern eine praxisnahe, faire und zukunftsgerichtete Energie- und Klimapolitik sicherstellen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B. Ziele und Grundsätze	B.1 Zu § 1 KE nG Ziele und Grundsätze	Erfasst von: Sonja Moser Ergänzung der gesetzlichen Zielsetzung durch verbindliche Zwischenziele (z. B. 2030 und 2040).	Die Festlegung des Ziels Netto-Null 2050 ist zentral und wird unterstützt. Damit die Zielerreichung planbar bleibt, braucht es jedoch klare Etappenziele. Verbindliche Zwischenziele stellen sicher, dass Fortschritte regelmässig überprüft werden können und verhindern, dass notwendige Massnahmen bis kurz vor 2050 hinausgeschoben werden.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.1 Zu § 4 KE nG Kantonale Energieplanung	Erfasst von: Sonja Moser Der Regierungsrat soll die Ziele im Planungsbericht Klima und Energie messbar formulieren, deren Erreichung alle fünf Jahre überprüfen und veröffentlichen. Bei Zielverfehlungen ist aufzuzeigen, welche zusätzlichen Schritte zur Erreichung eingeleitet werden.	Damit wird der Planungsbericht zu einem verbindlichen und wirksamen Steuerungsinstrument der kantonalen Energie- und Klimapolitik.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.2 Zu § 5 KE nG Kommunale Energieplanung	Erfasst von: Sonja Moser Der Kanton soll die Gemeinden bei der Erarbeitung der Netto-Null-kompatiblen Energieplanung mit standardisierten Verfahren, Beratungsangeboten und finanziellen Beiträgen unterstützen.	Die Pflicht zur kommunalen Energieplanung bis 2030 ist sinnvoll. Damit auch kleinere Gemeinden diese Aufgabe bewältigen können, braucht es Hilfsmittel (z. B. Energiestadt-Tools, Musterprozesse) und Mitfinanzierung durch den Kanton.
C. Kantonale und kommunale Energieplanung	C.3 Zu § 3 KE nV Kommunale Energieplanung	Erfasst von: Sonja Moser Die Vorgaben für kommunale Energieplanungen sollen praxisnah ausgestaltet und mit bestehenden Prozessen (z. B. Energiestadt) kompatibel gemacht werden.	So wird Doppelspurigkeit vermieden und die Energieplanung lässt sich einfacher in bestehende Abläufe der Gemeinden integrieren.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.1 Zu § 13 KE nG Anforderungen an die Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten	Erfasst von: Sonja Moser Die Schwelle zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist auf mindestens 50 % zu erhöhen. Zudem soll die Beurteilung nach einer einheitlichen und praxistauglichen Methode erfolgen, die für Eigentümerinnen und Eigentümer einfach anwendbar ist.	Eine höhere Schwelle stellt sicher, dass Ausnahmen nur in klar begründeten Fällen gewährt werden. Gleichzeitig ermöglicht eine vereinfachte und einheitliche Berechnung der Wirtschaftlichkeit eine faire und nachvollziehbare Umsetzung der fossilfreien Wärmeerzeugung.
D. Fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden	D.3 Zu § 18 KE nG Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten	Erfasst von: Sonja Moser Ergänzend soll der Begriff «nahe bei null» in der Verordnung in Anlehnung an die MuKE n klar definiert werden, um Transparenz und einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Zudem sollen Quartiers- und Areallösungen ausdrücklich begünstigt und durch geeignete Anreize gefördert werden.	Eine präzise Definition von «nahe bei null» schafft Planungssicherheit und erleichtert den Vollzug. Die Berücksichtigung von Quartierlösungen fördert effiziente und koordinierte Energieversorgungssysteme und kann im verdichteten Baugebiet einen wichtigen Beitrag zu den Klimazielen leisten.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.5 Zu § 10b KEnV Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Ersatz des Wärmezeugers	Erfasst von: Sonja Moser Siehe Stellungnahme zu § 13 KEnG. Ergänzend sollen bei Grossprojekten und Grossverbrauchern strengere Nachweis- und Kontrollanforderungen gelten, um die Einhaltung der Vorgaben verlässlich sicherzustellen.	Die Regelung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist grundsätzlich sachgerecht, erfordert bei grossen Energieverbrauchern jedoch eine vertiefte Prüfung. Strengere Nachweise und eine konsequente Kontrolle verhindern, dass wirtschaftliche Ausnahmeregeln bei Grossanlagen zu Schlupflöchern werden.
D. Fossilfreie Wärmezeugung in Gebäuden	D.7 Zu § 17 KEnV Grossverbraucher; Vereinbarungen, Gruppen	Erfasst von: Sonja Moser Zustimmung mit Ergänzung: Vereinbarungen mit Grossverbrauchern sollen zeitlich befristet, regelmässig überprüft und durch ein Monitoring begleitet werden.	Vereinbarungen können einen wichtigen Beitrag zur Energieeffizienz leisten, erfordern aber eine kontinuierliche Erfolgskontrolle. Ein verbindliches Monitoring stellt sicher, dass die vereinbarten Ziele erreicht und allfällige Abweichungen frühzeitig korrigiert werden.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.1 Zu § 26 KEnG Vorbild öffentliche Hand	Erfasst von: Sonja Moser Der Kanton soll seine Vorbildfunktion aktiv wahrnehmen und innovative, nachhaltige Lösungen fördern und sichtbar machen, um Gemeinden und Private zur Nachahmung zu motivieren.	Durch die Förderung und Kommunikation innovativer Ansätze kann der Kanton seine Vorbildrolle stärken und zeigen, wie erneuerbare Energie und Energieeffizienz praxisnah umgesetzt werden können.
E. Vorbild öffentliche Hand	E.2 Zu § 21 KEnV Vorbild öffentliche Hand	Erfasst von: Sonja Moser Bei kantonalen Bauvorhaben sollen die Aspekte der Suffizienz und der Kreislaufwirtschaft konsequent in Planung, Bau und Betrieb einbezogen werden.	Die gewählten Standards (SNBS, Minergie Eco) beinhalten wichtige Kriterien zu Ressourceneffizienz, Wiederverwendung und gesundem Bauen. Diese Aspekte sollen bei kantonalen Projekten gezielt gestärkt werden, damit der Kanton seine Vorbildrolle auch im Bereich Materialkreislauf und Flächenbedarf wahrnimmt.
F. Förderung	F.1 Zu § 27 KEnG Grundsätze	Erfasst von: Sonja Moser Fördermittel sollen nach Wirkung priorisiert werden und auch Massnahmen zur Suffizienz und Kreislaufwirtschaft berücksichtigen.	Die Erweiterung der Fördertatbestände ist sinnvoll. Entscheidend ist, dass die Mittel zielgerichtet und effizient eingesetzt werden – dort, wo sie den grössten Beitrag zu Klimaschutz, Energieeffizienz und Ressourcenschonung leisten. Die Einbeziehung von Suffizienz- und Kreislaufwirtschaftsmassnahmen stärkt die ökologische Wirkung der Förderung.
F. Förderung	F.2 Zu § 28 KEnG Förderprogramme, Finanzhilfen	Erfasst von: Sonja Moser Die Förderprogramme sollen regelmässig überprüft und zeitlich befristet ausgestaltet werden – insbesondere beim Heizungsersatz, um einen frühen Umstieg auf erneuerbare Systeme zu fördern.	Fördermittel sollen gezielt Anreize schaffen, frühzeitig auf erneuerbare Wärmezeugung umzusteigen. Eine zeitliche Begrenzung – beispielsweise bis 2035 – verhindert, dass Sanierungen erst kurz vor 2050 erfolgen, und trägt zu einer gleichmässigen Umsetzung der Energieziele bei. Regelmässige Wirkungskontrollen stellen sicher, dass die Förderinstrumente effizient und treffsicher bleiben.
F. Förderung	F.3 Zu § 22 KEnV Förderprogramme	Erfasst von: Sonja Moser Fördermittel sollen zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden. Dabei sind neben der Energieeffizienz auch Suffizienz- und Kreislaufwirtschaftsmassnahmen zu berücksichtigen.	Die Förderung soll die grösste Wirkung pro eingesetztem Franken erzielen und Anreize für einen sparsamen, ressourcenschonenden Umgang mit Energie und Materialien schaffen. Massnahmen, die sowohl den Energieverbrauch als auch den Ressourcenbedarf senken, leisten den grössten Beitrag zu den kantonalen Klimazielen.
F. Förderung	F.4 Zu § 24 KEnV Form und Inhalt der Gesuche	Erfasst von: Sonja Moser	Der digitale Vollzug ist im Kanton Luzern bereits weit entwickelt. Wenn der Kanton seine Strukturen und Tools den Gemeinden zugänglich macht, können

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Die Gesuchstellung soll einheitlich, digital und transparent erfolgen – dort, wo dies noch nicht umgesetzt ist. Der Kanton soll seine bestehenden digitalen Prozesse und Erfahrungen auch den Gemeinden zur Verfügung stellen, um eine einheitliche, effiziente Abwicklung sicherzustellen.	diese Synergien nutzen und den administrativen Aufwand reduzieren. Das stärkt die Effizienz und Nachvollziehbarkeit der Förderverfahren im ganzen Kanton.
G. Datenlieferungspflicht	G.1 Zu § 33 KE nG Auskunfts-, Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht, Energiestatistik	Erfasst von: Sonja Moser Die Datenerhebung soll digital und verhältnismässig erfolgen. Die Ergebnisse der Energiestatistik und Treibhausgasbilanz sollen öffentlich zugänglich gemacht werden.	Digitale Abläufe reduzieren den Aufwand für alle Beteiligten. Eine transparente Veröffentlichung der Daten erhöht das Verständnis, die Nachvollziehbarkeit und die Unterstützung der Bevölkerung für die Umsetzung der Energieziele.
G. Datenlieferungspflicht	G.2 Zu § 30 KE nV Datenlieferungspflicht thermische Netze	Erfasst von: Sonja Moser Die Datenerfassung soll digital, einheitlich und einfach erfolgen. Der Kanton soll kleinere Betreiber beim Vollzug unterstützen.	Eine aktuelle Datengrundlage ist wichtig für die Energieplanung und das Monitoring. Damit alle Netzbetreiber ihren Beitrag leisten können, braucht es einfache digitale Abläufe und Unterstützung für kleinere Betreiber. So wird sichergestellt, dass die Daten vollständig und praxisnah erhoben werden.
H. Auswirkungen der Gesetzesänderungen	H.0 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Erfasst von: Sonja Moser Die Grünliberale Partei Luzern beurteilt die Auswirkungen der Gesetzesänderung insgesamt positiv. Die Revision führt zu klareren Vorgaben und Prozessen, stärkt die Planungssicherheit und unterstützt den schrittweisen Umstieg auf erneuerbare Energien. Für Bevölkerung, Gemeinden und Wirtschaft entstehen dadurch keine unverhältnismässigen Mehrbelastungen, sondern vor allem bessere Rahmenbedingungen und Koordination. Wichtig ist, dass der Vollzug digital, effizient und verhältnismässig erfolgt und der Kanton die Gemeinden weiterhin fachlich unterstützt.	